



Herr Marcel Langner

Dortustr. 36  
14467 Potsdam

Potsdam, 5. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Langner,

ich komme zurück auf Ihre Anfrage nach AIG vom 22.08.2021 bzw. 17.09.2021 sowie auf die ursprüngliche Antwort vom 26.10.2021 bzgl. Informationen die SARS-CoV-2-EindV vom 30.10.2020 betreffend.

Nach Austausch mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht schließen wir uns der dortigen Position an, dass die konkret erfragte Information nicht zwingend unter den in § 4 Absatz 1 Nummer 5 letzter Halbsatz AIG genannten Tatbestand zu fassen ist.

Insoweit ergänze ich das Antwortschreiben vom 26.10.2021 und beantworte Ihre Bitte - explizit bezogen auf die SARS-CoV-2-EindV vom 30.10.2020 - um Auskunft, wann das MWFK die Hochschulen vom geplanten Regelungsgehalt der Verordnung und damit von der Notwendigkeit zum Führen von Kontaktnachweisen informiert hat. Sie bitten um Übersendung eines Rundschreibens oder eines Protokolls oder einer E-Mail (usw.), aus der vor allem hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt und an wen das MWFK die Informationen weitergeleitet hat.

Aus den hier vorliegenden Akten ist nicht ersichtlich, dass die Hochschulen vom MWFK über den in Rede stehenden Verordnungsentwurf oder die Verordnung selbst gesondert informiert wurden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass ggf. auf Arbeitsebene vorliegende Informationen und beabsichtigte Regelungsinhalte zu dem Verordnungsentwurf mit den Hochschulen kommuniziert wurden. Weitergehende diesbezügliche Informationen sind hier nicht mehr ermittelbar, weil die damals handelnden Personen nicht mehr im MWFK beschäftigt sind. Ich weise aber nochmals auf unsere ursprüngliche Antwort vom 26.10.2021 hin, in der wir Ihnen

mitgeteilt hatten, dass das Führen von Kontaktnachweisen bereits in der SARS-CoV-2-EindV vom 17.03. 2020 in § 1 Abs. 2 für Veranstaltungen bis 50 Teilnehmer festgelegt wurde, dass Anwesenheitslisten mit Namen, Adressen und Telefonnummer zum Zweck der Kontaktnachverfolgung zu führen sind. Diese Regelung galt auch für Lehrveranstaltungen an Hochschulen, soweit diese stattfinden konnten.

Ich gehe davon aus, Ihre Anfrage mit diesem Schreiben abschließend beantwortet zu haben. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht wird über dieses Schreiben informiert.

Mit freundlichen Grüßen

